

Handreichung

Informationsblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) im Ehrenamt des DRK

Zielgruppe

Jugendliche, Gruppenleitungen und Verantwortliche im insbesondere im Jugendrotkreuz (JRK) sowie den anderen Gemeinschaften im Deutschen Roten Kreuz (DRK).

Grundlagen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schützt Kinder und Jugendliche vor Überforderung, gesundheitlichen Risiken und gefährlichen Tätigkeiten. Es gilt auch im Ehrenamt, sobald Jugendliche in Einrichtungen oder Gliederungen des DRK tätig werden – z. B. bei Gemeinschaftsaktivitäten, Veranstaltungen, Ausbildungen oder Einsätzen im Rahmen von Veranstaltungen des JRK bzw. des DRK.

Gesetzliche Vorgaben

- Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht arbeiten, die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des DRK/JRK sind dagegen zulässig.
- Jugendliche (14–17 Jahre) dürfen nur leichte Tätigkeiten übernehmen, die für ihre Altersgruppe geeignet sind.
- Gefährliche Tätigkeiten – insbesondere Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko – sind nicht zulässig
- Tätigkeiten müssen an das jeweilige Alter angepasst und für die Jugendlichen erfassbar sein.

Einsatzzeiten & Pausen

- Maximal 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche für Jugendliche.
- Ruhepausen:
 - Mindestens 30 Minuten bei mehr als 4,5 Stunden Tätigkeit
 - Mindestens 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden
- Grundsätzlich sind Tätigkeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht zulässig.
- Wochenend- und Feiertagsarbeit ist für Jugendliche grundsätzlich untersagt – Ausnahmen gelten für organisierte Veranstaltungen.

Aufsichtspflicht

- Die jeweilige DRK-Gliederung trägt die Aufsichtspflicht für minderjährige Mitglieder.
- Die Anwesenheit und die Verantwortungsbereiche der Leitungspersonen (bspw. Gruppenleiter) sind klar zu regeln und zu dokumentieren.
- Auf Gefährdungen im Rahmen der Tätigkeit ist hinzuweisen.
- Die Aufsichtspflicht des JRK bzw. DRK endet erst, wenn Jugendliche an Erziehungsberechtigte übergeben oder ausdrücklich entlassen wurden.

Haftung

- Ehrenamtliche Gruppenleitungen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben und sollen über die jeweilige Gliederung abgesichert (versichert) sein.
- Weisungsbefugnis
- Voraussetzung für die Übernahme von Leitungsfunktionen (bspw. Gruppenleiter usw.) ist eine entsprechende Schulung oder Ausbildung sowie die persönliche Eignung zur Übernahme dieser Funktion.

Alkohol & Suchtmittel

- Für Minderjährige gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Der Konsum sowie die Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten und sonstigen Suchtmitteln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls ergänzenden Regelungen der jeweils zuständigen DRK-Gliederung oder Veranstaltung. Aufsichtspersonen haben ihre Vorbildfunktion sowie ihre Aufsichtspflichten zu beachten.

Versicherung

- Jugendliche im Ehrenamt sind über die gesetzliche Unfallversicherung – i.d.R. der Unfallversicherung Bund & Bahn (UVB) – abgesichert.
- Versicherungsschutz besteht u.a. bei:
 - Gruppentreffen
 - Ausbildungsveranstaltungen
 - Veranstaltungen
 - Gruppenfahrten
 - Fahrt zwischen Wohn- und Einsatzort
- Zusätzlich bestehen i.d.R. Haftpflicht- und Unfallversicherungen, soweit dies durch die entsprechende Gliederung abgeschlossen wurde.
- Wichtig: Tätigkeiten müssen durch eine DRK-Gliederung bzw. deren Vertreter beauftragt sein, damit der jeweilige Versicherungsschutz Gültigkeit hat.
- Die Durchführung von Veranstaltungen/Einsätzen ist – mit Angabe der teilnehmenden Personen – zu dokumentieren.
- Bei Veranstaltungen des DRK-Generalsekretariates wird empfohlen eine entsprechende Unfall-/ Haftpflichtversicherung abzuschließen (Informationen unter Versicherung@drk.de).

Informationspflicht & Dokumentation

- Jugendliche sind über
 - ihre Rechte und Pflichten
 - die geltenden Gefährdungen (Stichwort Unterweisung)
 - sowie über die grundlegenden Regelungen des DRK zu informieren
- Dienstanweisungen, Informationsblätter, Einverständniserklärungen usw. sind regelmäßig zu aktualisieren.

Anmerkung

Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, dennoch übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Eine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der Informationen entstehen, ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – ausgeschlossen. Gesetzliche Regelungen und individuelle Vorschriften sind vorrangig zu beachten.